

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Dachform und Dachneigung,
Dachhaut

z.B. Dachneigung 35 – 45°

In den WA-Gebieten sind, soweit dies festgesetzt ist, nur geneigte Dächer mit den jeweils angegebenen Dachneigungen zulässig.

Ausnahmen:

1. Garagen
2. Überdachte Stellplätze
3. Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO

Die Dacheindeckung bei geneigten Dächern muss in rotem Farbton erfolgen.

Ausnahmen:

1. Dacheindeckungen mit Solar- und Photovoltaikanlagen sowie sonstigen verglasten Dachflächen,
2. farblich unbehandelte Metalleindeckungen wie z.B. Zink, Blei- und Kupfereindeckungen,
3. Dacheindeckungen in Form begrünter Dachflächen gemäß Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen 2002 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL),
4. Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO